



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/h80.003.02

Merkblattdatum
08/2022

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Kollektivgesellschaft (Offene Gesellschaft oder offene Handelsgesellschaft)

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Kollektivgesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Erstellung des Entwurfs für den Gesellschaftsvertrag;
3. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
4. Bestimmung der zur Vertretung befugten Gesellschafter, allenfalls der Revisionsstelle² sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
5. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
7. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma³

Kollektivgesellschaften können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss entweder der unabgekürzte Zusatz „Kollektivgesellschaft“ oder „offene Gesellschaft“ beziehungsweise bei Kollektivgesellschaften, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, „offene Handelsgesellschaft“ beziehungsweise deren Abkürzung „OHG“ enthalten sein;
- es muss der Familienname (die Firma) mindestens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten sein; die Beifügung von Vornamen ist nicht erforderlich; es kann aber auch eine vom Gegenstand der Unternehmung entlehnte oder aus einem Phantasienamen gebildete Firma ohne Beifügung eines Personennamens gewählt werden;

¹ Sofern die Kollektivgesellschaft ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt und es sich um eine Kollektivgesellschaft nach Art. 1063 Abs. 2 PGR handelt

² Sofern es sich um eine Kollektivgesellschaft nach Art. 1063 Abs. 2 PGR handelt

³ Art. 1019 PGR

- die Namen anderer Einzel- oder Verbandspersonen oder Firmen als der Gesellschafter dürfen in die neugegründete Firma einer Kollektivgesellschaft nicht aufgenommen werden;⁴

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Erstellung des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages

Es ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag zu erstellen.⁵ Im Gesellschaftsvertrag wird unter anderem die Firma, der Sitz und der Gegenstand beziehungsweise der Zweck der Gesellschaft festgelegt sowie das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander geregelt.

3. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)⁶

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, bei der sämtliche Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind und die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

4. Bestimmung der zur Vertretung befugten Gesellschafter sowie Festlegung von Zeichnungsrechten

Es sind die zur Vertretung der Kollektivgesellschaft befugten Gesellschafter zu bestimmen.

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, die Vertretungsbefugnis kann durch den Gesellschaftsvertrag jedoch wie folgt beschränkt werden und ist im Handelsregister einzutragen:⁷

- Ein Gesellschafter kann ausschliesslich die Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung vertreten;
- die Vertretungsbefugnis kommt nur mehreren Gesellschaftern gemeinsam zu (Gesamtvertretung);
- die Vertretungsbefugnis kommt nur einem Gesellschafter mit einem Prokuristen zu; oder
- alle Gesellschafter sind von der Vertretung ausgeschlossen; in diesem Fall müssen Dritte mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut werden.

⁴ Art. 1021 Abs. 1 PGR

⁵ Art. 689 Abs. 2 PGR

⁶ Art. 1058a PGR

⁷ Art. 699 Abs. 3 PGR

5. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister⁸

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Kollektivgesellschaft ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Datum des Gesellschaftsvertrages;
- die Gesellschafter mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um eine juristische Person, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- den allfälligen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review);
- allenfalls den Bilanzstichtag, sofern die Gesellschaft offenlegungspflichtig ist.⁹

Die Anmeldung muss von allen Gesellschaftern persönlich oder durch Vertreter beim Amt für Justiz unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.¹⁰

6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

7. Einzureichende Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsbefugten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- soweit die Kollektivgesellschaft über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

8. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Kollektivgesellschaft beträgt **CHF 400.00**.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

⁸ Art. 690 Abs. 2 PGR

⁹ Der ordnungsgemässen Rechnungslegungs- und Offenlegungspflicht unterliegen Kollektivgesellschaften, deren Gesellschafter ausschliesslich Kapitalgesellschaften sind.

¹⁰ Art. 691 Abs. 1 PGR

9. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*